

Satzung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen

(Beschlissen auf dem Gründungsverbandstag am 22. September 1990 in Riesa.
Änderungen beschlossen auf den Landesverbandstagen am 14./15. November 1992 in Hormersdorf, am 22. Oktober 1994 in Siebenlehn, am 16. November 1996 in Chemnitz und am 05. April 2003 in Falkenstein.
Neufassung beschlossen auf den Landesverbandstagen am 24. März 2007, 28. März 2009, 26. März 2011, dem Außerordentlichen Verbandstag am 29. März 2014 in Dresden sowie auf dem 14. Landesverbandstag am 25. März 2017 in Dresden)

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Verbandes

- (1) Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (kurz genannt LVS) ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik (Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport) im Land Sachsen.
- (2) Der LVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des LVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVS.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der LVS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Satzungsämter des LVS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.
Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (7) Der LVS hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (8) Der LVS ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
- (9) Das Geschäftsjahr des LVS ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

Der LVS hat folgende Ziele und Aufgaben:

- (1) Schaffung und Organisation vielfältiger Möglichkeiten zur Ausübung der Sportart Leichtathletik für Bürger aller Alters- und Leistungsklassen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Sachsen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der International Amateur Athletic Federation (IAAF).
- (3) Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfprogramms, der Landesmeisterschaften aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Ausrichtung von Auswahl- und Vergleichswettkämpfen.
- (4) Aufsicht über den leichtathletischen Sportverkehr im Gebiet des LVS.
- (5) Die Förderung allgemeiner und vielfältiger jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit und die Unterstützung sportlicher Talente bei ihrem Streben nach hohen sportlichen Leistungen.
- (6) Die Organisierung der Aus- und Fortbildung interessierter Mitglieder in den Bereichen Lehrwesen, Wettkampfwesen und der Jugendarbeit.
- (7) Die Führung der jährlichen Bestenlisten und die Anerkennung und Registrierung von Landesrekorden und Landesbestleistungen.
- (8) Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Unterstrukturen des Verbandes.
- (9) Vertretung des LVS im LSBS und dem DLV sowie in deren entsprechenden Ausschüssen und Kommissionen.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des LVS können gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften werden, in denen Leichtathletik betrieben wird, die die Satzung des LVS anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband des LVS stellen.
Die ordentlichen Mitglieder müssen dem LSB Sachsen angehören.
Über den Antrag entscheidet das Präsidium des LVS.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik im Land Sachsen besondere Verdienste erworben haben.
Ihre Berufung erfolgt durch den Landesverbandstag.
Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angedeihen lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss.
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen

und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei dessen Auflösung.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Bestimmungen des LVS.
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Mitgliedes.

§ 4 Organe des LVS

Organe des Verbandes sind:

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsrat
- das Präsidium
- die Landesausschüsse
mit entspr. Kommissionen
- die Sprecher
- der Rechtsausschuss
- die Kassenprüfer

§ 5 Der Landesverbandstag

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag des LVS findet aller zwei Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen.
Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände und dem Verbandsrat zusammen.
Stimmenübertragung ist nicht möglich.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Dem Landesverbandstag gehen Kreis- bzw. Stadtverbandstage voraus, auf denen die stimmberechtigten Delegierten gewählt werden:
je angefangene 300 gemeldete Mitglieder ein Delegierter
- (3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des LVS es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder des Landesverbandsrates es fordern.
Der außerordentliche Landesverbandstag muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
Ein außerordentlicher Landesverbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Landesverbandstag.
- (4) Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen erfolgen.
- (5) Anträge an den Landesverbandstag kann jedes Mitglied, sowie die Organe und Unterstrukturen des LVS, schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher - Anträge an den außerordentlichen Landesverbandstag bis spätestens 7 Tage vorher - an das Präsidium richten.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens drei Monate vor einem ordentlichen Landesverbandstag beim Präsidium einzureichen.

- (6) Beschlüsse des Landesverbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des LVS erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des LVS sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

- (7) Der Landesverbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes, der auf dem Landesverbands-Jugendtag gewählt wird und der Bestätigung durch den Landesverbandstag bedarf. Der Geschäftsführer ist kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium des LVS. Der Landesverbandstag wählt ferner auf die gleiche Zeit den Rechtsausschuss und zwei Kassenprüfer. Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder eines dem LVS angehörenden Vereins. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses, sowie die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder einer der Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so erfolgt auf dem nächsten Ordentlichen oder einem Außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode.
- (9) Weitere Einzelheiten (Tagesordnung, Wahlen, Anträge u.ä.) werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Der Landesverbandsrat

- (1) Der Landesverbandsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums des LVS, den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände, den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (soweit sie nicht Mitglied des Präsidiums sind) und den Aktiven-, Jugend- und Trainersprechern zusammen. Er tagt in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen. Im Verhinderungsfall können sich Vorsitzende der Kreis- und Stadtverbände durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Landesverbandsrat entscheidet zwischen den Verbandstagen über Grundsatzfragen, ausgenommen über Satzungsänderungen, die Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder die Auflösung des Verbandes. Er bestätigt den jährlichen Haushaltplan, die Beitrags- und Gebührensätze und genehmigt den Haushaltplanabschluss des Vorjahres.

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Arbeit des LVS zwischen den Landesverbandstagen auf der Grundlage der Dokumente und Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesverbandsrates.
Es tagt mindestens viermal jährlich.
- (2) Dem Präsidium gehören an:
 - Präsident
 - Ehrenpräsidenten
 - Vizepräsident Finanzen/Marketing
 - Vizepräsident Breitensport
 - Vizepräsident Leistungssport
 - Vizepräsident Wettkampfwesen
 - Jugendwart
 - Lehrwart
 - Pressesprecher
 - Rechtswart
 - Geschäftsführer

Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:

 - der Präsident
 - die Vizepräsidenten
 - der Geschäftsführer
- (3) Das Präsidium vertritt den LVS gegenüber dem DLV und dem LSBS sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
Verbandsintern wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verband im Rechtsverkehr vertreten.
- (5) Das Präsidium ist dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsrat rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte berufen, welches der Bestätigung durch einen Ordentlichen Verbandstag bzw. den Verbandsrat bedarf. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 8 Die Landesausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und zur Entscheidungsfindung in Teilbereichen beruft das Präsidium Landesausschüsse mit entsprechenden Kommissionen, deren Aufgaben in der Verwaltungsordnung festzulegen sind. Die Anzahl der Mitglieder in einer Kommission sollte 6 Personen nicht überschreiten.
- (2) Zu Vorsitzenden der Landesausschüsse sind die für den Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder zu berufen.

Kommissionen können auch von anderen Personen geleitet werden. Diese Kommissionen werden im Präsidium durch den zuständigen Vizepräsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Die Mitglieder der Landesausschüsse (außer LA Kinder- und Jugendsport) und Kommissionen werden vom Präsidium für eine Wahlperiode berufen. Die Mitglieder des LA Kinder- und Jugendsport werden vom Verbandsjugendtag für eine Wahlperiode gewählt.

- (3) Die Interessen der Aktiven, der Jugend und der Trainer werden im Verbandsrat sowie gegenüber dem Präsidium und seinen Landesausschüssen und Kommissionen vom Aktivensprecher/Aktivensprecherin, Jugendsprecher/Jugendsprecherin sowie dem Trainersprecher vertreten.
- (4) Zur Gewährleistung der regionalen Wettkampfgestaltung auf Regionalebene (politische Struktur der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden, Leipzig) beruft das Präsidium die Regionalwettkampfkommisionen (RWK) Chemnitz, Dresden und Leipzig.

§ 9 Die Jugendabteilung des LVS

- (1) Die Jugendabteilung des LVS führt und verwaltet sich selbständig. Einzelheiten dazu regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

§ 10 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des DLV und den Rechtsausschüssen der Landesverbände des DLV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss des LVS besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVS laufend zu überwachen, die Kasse und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Landesverbandstag bzw. dem Landesverbandsrat zu berichten.
- (2) Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

§ 12 leer

§ 13 Finanzen

- (1) Der LVS finanziert sich von
 - Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
 - Zuwendungen des LSB Sachsen
 - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
 - Spenden
 - Sponsorengeldern
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den LVS und der Zahlungstermin werden jährlich durch den Landesverbandsrat festgelegt. Wird der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als sechs Monate überzogen, ruht die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der Verpflichtungen.
- (3) Die Höhe der Umlagen an die Kreis- und Stadtverbände legen diese Vorstände eigenverantwortlich fest.

§ 14 Unterstrukturen des LVS

- (1) Der LVS untergliedert sich in Kreis- und Stadtverbände, die im zuständigen Vereinsregister als eingetragene Vereine (e.V.) registriert sind.
- (2) In den Kreis- und Stadtverbänden werden alle Mitglieder erfasst, um die Ziele und Aufgaben des LVS im jeweiligen Kreis- und Stadtgebiet zu verwirklichen.
- (3) Die Kreis- und Stadtverbände arbeiten nach eigenen Ordnungen bzw. Satzungen, die die Satzung des LVS den territorialen Bedingungen entsprechend ergänzen.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem vom Präsidium berufenen Geschäftsführer geleitet.
Der Geschäftsführer ist nicht ein besonderer Vertreter entsprechend § 30 des BGB.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Präsidenten und arbeiten nach Funktionsplänen.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des LVS kann nur durch einen Landesverbandstag beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 17 Ergänzungen der Satzung

- (1) Für alle Mitglieder des LVS und die ihnen angehörenden Personen, sowie für alle Organe und Unterstrukturen des LVS sind neben vorstehenden Bestimmungen folgende Satzungen und Ordnungen verbindlich:
- a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
 - b) Satzung des DLV in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
 - c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
 - d) Jugendordnung des DLV (JGO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
 - f) Nachstehende satzungsergänzende Nebenordnungen in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung:
 - VAO entfällt
 - Kampfrichterordnung des DLV (KRO)
 - Lehrordnung des DLV (LEO)
- (2) Das Präsidium des LVS kann die Satzung des LVS vorläufig an Änderungen der unter Punkt (1) aufgeführten Satzungen und Ordnungen anpassen. Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für die Arbeit im LVS sind folgende zusätzliche Ordnungen des LVS verbindlich:
- die Geschäftsordnung
 - die Verwaltungsordnung
 - die Jugendordnung
 - die Lehrordnung
 - die Ehrungsordnung
 - die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung
- Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVS.
Änderungen der Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderung dar.